

5. Amtsblatt vom 17.02.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Enklave Hinterriß: Einreise- und Durchreisebestimmungen
-

Enklave Hinterriß: Einreise- und Durchreisebestimmungen

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Befreiung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Die mit Hauptwohnsitz in Hinterriß (Tirol, Österreich) gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner dürfen in den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen abweichend von § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13.01.2021 (Coronavirus-Einreiseverordnung) ohne Vorlage eines Nachweises nach § 3 Abs. 3 der Verordnung, sprich **ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Test-Ergebnisses**, einreisen.
2. Für Handwerker, Müllabfuhr, Post- und Paketzusteller und vergleichbare, zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung erforderlichen Dienstleister, sind die **Durchfahrt nach Hinterriß** und die damit verbundene vorübergehende Einreise von Tiroler Gebiet nach Deutschland jederzeit gestattet. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronavirus-Test-Ergebnisses.
3. Sämtlichen Rettungsdiensten ist das Hin- und Herfahren zwischen Vorderriß und Hinterriß jederzeit uneingeschränkt zu ermöglichen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2021 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, § 65 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung kann die Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde in begründeten Fällen beim Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen (nachfolgend Befreiungen) von der Test- und Nachweispflicht (§ 3 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung) erteilen. Die Voraussetzungen einer solchen Befreiung liegen vor.

Zwar gilt das Bundesland Tirols seit dem 14.02.2021 als sogenanntes Virusvarianten-Gebiet, so dass sich die Einreise von dort nach dem strikteren § 3 Abs. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung richtet und somit § 4 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung gar nicht anwendbar wäre. Das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee wurde aber ausgenommen und gilt nicht als Virusvarianten-Gebiet. Die Einreisebestimmungen richten sich daher nach § 3 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung, sodass die Befreiungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht.

Es liegen auch die geforderten triftigen Gründe für die Befreiung vor. Der Ort Hinterriß hat eine besondere geografische Lage. Es handelt sich um eine Enklave. Die Erreichbarkeit des Ortes wird nur über das Bayerische Vorderriß gewährleistet. Um den Ort Hinterriß zu verlassen ist es also erforderlich, das Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zu befahren. Ein Überqueren des Karwendelgebirges ist nicht möglich, weil es keine Passstraße gibt. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterriß sind also zwingend auf die Einreise in den Landkreis angewiesen, um die lebensnotwendige Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischen Produkten zu erhalten. Das rechtfertigt die Befreiung.

Hinzu kommt, dass durch die Befreiung keinerlei zusätzliches Infektionsrisiko entsteht. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterriß sind wegen der vorbezeichneten geografischen Lage ohnehin faktisch wie Personen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zu behandeln. Sämtliche aus infektionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Begegnungen erfolgten bisher im Landkreisgebiet, so dass schon aus unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgründen es nicht zu vertreten wäre, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterriß anders behandelt werden als die Landkreisbevölkerung, für die keine Test- und Nachweispflicht gilt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass von dieser Allgemeinverfügung lediglich ca. 30 Personen erfasst sind. Wegen dieser geringen Personenzahl besteht durch die Befreiung kein nennenswerter Grenzverkehr. Dem Infektionsschutz kann also nach wie vor hinreichend Rechnung getragen werden, weil kein unkontrolliertes Einreisegeschehen hervorgerufen wird.

Nach alledem war die Befreiung von der Test- und Nachweispflicht zwingend auszusprechen.

Zu 3. und 4.

Die Zuständigkeit folgt aus § 65 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, im Übrigen aus der Natur der Sache. Die hiesige Befreiung von den Einreisebeschränkungen des Bundesministeriums des Innern beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV. Die derart besondere geografische Situation der Enklave Hinterriß erfordert eine individuelle Lösung. Die Gestattung der Durchreise für lebensnotwendige Dienstleister war dabei ohne Alternative. Auf andere Weise kann die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterriß nicht sichergestellt werden. Die Versorgung erfolgt allein von Dienstleistern aus Tiroler Gebiet. Ein Ersatz durch Dienstleister aus deutschem Staatsgebiet konnte kurzfristig nicht organisiert werden.

Ferner müssen den Rettungsdiensten aus der Gemeinde Lenggries die Rettungsarbeiten in Hinterriß ermöglicht werden und insbesondere die Rückreise nach Deutschland sichergestellt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur



Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bad Tölz, 17.02.2021

Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.